

**RS OGH 1995/11/22 1Ob49/95
(1Ob54/95), 1Ob27/95 (1Ob28/95),
1Ob188/02g, 1Ob75/15h,
1Ob203/15g, 1Ob27**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 22.11.1995

Norm

AHG §1 Abs2 Ba

AHG §1 Abs2 F

Rechtssatz

Zum Unterschied von der Inpflichtnahme liegt die Beleihung eines Privaten mit der Besorgung bestimmter hoheitlicher Aufgaben dann vor, wenn der Bedachte daran selbst ein Interesse hat. Für die Begründung einer Organstellung kommt es nicht auf den zugewiesenen Verantwortungsgrad, eine Entscheidungsbefugnis oder Leitungsbefugnis oder gar auf den hierarchischen Rang an, den eine Person in der Organisation des Rechtsträgers oder bei Besorgung einer hoheitlichen Aufgabe einnimmt; das Vorliegen oder Nichtvorliegen einer Organstellung entscheidet sich vielmehr nur danach, ob jemand hoheitlich handelte oder nicht.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 49/95
Entscheidungstext OGH 22.11.1995 1 Ob 49/95
Veröff: SZ 68/220
- 1 Ob 27/95
Entscheidungstext OGH 04.06.1996 1 Ob 27/95
Veröff: SZ 69/132
- 1 Ob 188/02g
Entscheidungstext OGH 25.03.2003 1 Ob 188/02g
Vgl auch; Beisatz: Hier bediente sich die Aufsichtsbehörde iSd §70 Abs1 Z1 BWG der Mitwirkung eines "privaten" Bankprüfers, um ihre öffentlichen Aufgaben der Bankaufsicht zu erfüllen. (T1)
Veröff: SZ 2003/28
- 1 Ob 75/15h
Entscheidungstext OGH 18.06.2015 1 Ob 75/15h
nur: Für die Begründung einer Organstellung kommt es nicht auf den zugewiesenen Verantwortungsgrad, eine Entscheidungsbefugnis oder Leitungsbefugnis oder gar auf den hierarchischen Rang an, den eine Person in der Organisation des Rechtsträgers oder bei Besorgung einer hoheitlichen Aufgabe einnimmt; das Vorliegen oder Nichtvorliegen einer Organstellung entscheidet sich vielmehr nur danach, ob jemand hoheitlich handelte oder nicht. (T2); Veröff: SZ 2015/58
- 1 Ob 203/15g
Entscheidungstext OGH 24.11.2015 1 Ob 203/15g
nur T2; Beisatz: Hier: Ein Liftwart ist im Rahmen eines Schulschikurses nicht als Organ tätig. (T3)
- 1 Ob 27/20g
Entscheidungstext OGH 16.04.2020 1 Ob 27/20g
Auch; nur T2

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1995:RS0087675

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

10.07.2020

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at